



Ihre Nachricht

15.11.2024

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KC-9305/2025

Bearbeiter/-in +49 9261 502-116
Max Petters

Datum
15.07.2025

**Markt Steinwiesen
Abwasseranlage Steinwiesen
WRV Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Rögnitz in die Rodach**

**GUTACHTEN
im wasserrechtlichen Verfahren**

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze
Abwasseranlage Markt Steinwiesen
Wohngebiet Rögnitz
Markt Steinwiesen

Inhalt

1. Antrag und Sachverhalt	2
1.1. Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung	2
1.2. Antragsunterlagen	2
1.3. Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen	2
1.4. Örtliche Verhältnisse	2
2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen	3
2.1. Umfang der Prüfung	3
2.2. Anforderungen an die Abwasseranlagen	3
2.3. Ergebnis der Prüfung	4
2.4. Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
2.5. Einwendungen Dritter	5
3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	5
3.1. Antragsteller	5
3.2. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage	5
3.3. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung	6
3.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
3.5. Abwasserabgabe	8
3.6. Entscheidung über die Einwendungen	8
4. Hinweise	8
4.1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften	8
4.2. Standsicherheit	8
4.3. Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes	9

Anlage: Bauwerksverzeichnis

1. Antrag und Sachverhalt

1.1. Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Der Markt Steinwiesen - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit den Planunterlagen vom 13.11.2024 die Neuerteilung einer bestehenden Erlaubnis aus dem Jahr 2004 für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet Rögnitz in die Rodach.

1.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf der SRP Schneider + Partner Ingenieur-Consult GmbH vom 13.11.2024 zu Grunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

1.3. Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen

1.3.1. Einleitungserlaubnis

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in die Rodach (Gewässer II. Ordnung).

1.4. Örtliche Verhältnisse

Der betroffene Siedlungsbereich im Wohngebiet Rögnitz umfasst ausschließlich Wohnbebauung. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Regenwasserkanäle die Rodach (Gewässer II. Ordnung). Für die Einleitung existierte eine wasserrechtliche Erlaubnis, die bis zum 31.12.2024 befristet war. Zur weiteren Gewässerbenutzung wird nun eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

1.4.1. Angaben zu den benutzten Gewässern

Einleitungsstelle	E1	E2
Benutztes Gewässer	Rodach	Rodach
Gewässerordnung	II.	II.
Gewässerfolge	Rodach –Main – Rhein	Rodach –Main – Rhein

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Prüfung beinhaltet nur die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Wohngebiet.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die
- beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG

2.2. Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.2.1. Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

2.3. Ergebnis der Prüfung

2.3.1. Einleitung aus der Kanalisation

Qualitative Gewässerbelastung

Eine Niederschlagswasserbehandlung ist nach der Kategorisierung des DWA-Arbeitsblattes A102 (Wohnbereich mit wenig Verkehrsbelastung), Belastungskategorie 1, nicht erforderlich.

Quantitative Gewässerbelastung

Das Niederschlagswasser der Regenwasserkanäle aus dem Baugebiet Rögnitz wird an zwei Einleitungsstellen in die Rodach eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser aus Einleitungsstelle 2 leitet nicht direkt in die Rodach ein, sondern wird über einen ca. 27 m langen Graben, welcher nach rund 19 m verrohrt ist, der Rodach zugeführt. Nachdem für diesen Graben keine Gewässerdaten vorliegen und die Entfernung zur Rodach gering ist, wird für die Einleitungsstelle 2 die Rodach als maßgebendes Gewässer angesetzt.

Bei der Rodach handelt es sich um einen Fluss mit einer Gewässerspiegelbreite > 5 m. Aus diesem Grund wird kein Rückhaltevolumen vor der Einleitung in das Gewässer benötigt.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal bestehen keine Bedenken, wenn die im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlage berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

2.3.2 Bewirtschaftungsziele nach §27 WHG

Die Einleitung ist im Hinblick auf den gesamten Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein Einfluss auf den guten ökologischen und chemischen Zustand ist daher nicht zu erwarten.

2.4. Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.4.1. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5. Einwendungen Dritter

Einwendungen wurden nicht erhoben.

3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1. Antragsteller

Antragsteller ist der Markt Steinwiesen

3.2. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist der Entwurf der SRP Schneider + Partner Ingenieur-Consult GmbH vom 13.11.2024 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Kronach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 15.07.2025 und dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde Kronach vom ... versehen.

Die Abwasseranlage im Vorhabensbereich besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren.

3.3. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

3.3.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Rodach (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

3.3.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Koordinaten	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E1	Ostwert: 4461867 Nordwert: 5574148	Steinwiesen	151	Rodach
E2	Ostwert: 4461831 Nordwert: 5574148	Steinwiesen	151	Rodach

3.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

3.4.2. Umfang der Einleitungen von Regenwasser

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss bei Vollfüllung Q_{voll} (l/s)	Maximaler Abfluss Q_{max} bei Bemessungsregen $r_{15,5}$ (l/s)***
E1	830*	42,3***
E12	336**	63,2***

* Q_{voll} von Ablaufkanal E1 (DN 700, 6,85 ‰)

** Q_{voll} von Ablaufkanal E2 (DN 400, 21,23 ‰)

*** Bemessungsregen $r_{15,5} = 183,3 \text{ l/s*ha}$

3.4.3. Betrieb und Unterhaltung

3.4.3.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.3.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.4.3.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.4.4. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.4.5. Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke in die Rodach sowie die Ufer des Baches bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.4.6. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.5. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3.6. Entscheidung über die Einwendungen

Einwendungen wurden im Wasserrechtsverfahren nicht erhoben.

4. Hinweise

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.2. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

4.3. Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes

Die Bemessungshäufigkeit der Kanäle richtet sich nach dem Arbeitsblatt DWA - A 118. Es ist zu beachten, dass diese Vorgaben sowohl für neue Regenwasserkanäle als auch für vorhandene Kanäle zu beachten sind. Dabei steht die Stadt in der Verantwortung ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz bereitzustellen.

Sollten die Bemessungshäufigkeiten des Arbeitsblattes DWA- A 118 nicht eingehalten werden, ist grundsätzlich vor Ort eine Überflutungsprüfung zu führen, um gegebenenfalls dort wo notwendig, eine ausreichende Überflutungssicherheit durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen zu können.

Kronach, den 15.07.2025
Wasserwirtschaftsamt Kronach

P e t t e r s

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 15.07.2025

Kanalisation im Trennverfahren

Einzugsgebiet $A_E = 2,49$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,58$ ha

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
2	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)